

FH-Mitteilungen

10. März 2022

Nr. 57 / 2022



Fachbereichsordnung (FBO) des Fachbereichs Medizintechnik und Technomathematik der FH Aachen

vom 10. März 2022

Fachbereichsordnung (FBO) des Fachbereichs Medizintechnik und Technomathematik der FH Aachen vom 10. März 2022

Aufgrund des § 2 Absatz 4 in Verbindung mit § 26 Absatz 3 und § 28 Absatz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25. November 2021 (GV. NRW. S. 1210a), hat der Fachbereich Medizintechnik und Technomathematik folgende Fachbereichsordnung erlassen:

Inhaltsübersicht

§ 1 Aufgaben des Fachbereichs	3
§ 2 Organe des Fachbereichs; Vertretungsregelungen	3
§ 3 Fachbereichsrat	3
§ 4 Studienbeirat	3
§ 5 Abwahl und gleichzeitige Neuwahl der Dekanin oder des Dekans	4
§ 6 Beirat	4
§ 7 Geschäftsordnung	4
§ 8 Qualitätsverbesserungskommission; Vertrauensdozentin/-dozent; weitere Ausschüsse und Kommissionen	5
§ 9 Prüfungsordnungen	5
§ 10 Änderung der Fachbereichsordnung	5
§ 11 Studiengangleitungen	5
§ 12 Gleichstellungsbeauftragte des Fachbereichs	6
§ 13 Inkrafttreten und Veröffentlichung	6

§ 1 | Aufgaben des Fachbereichs

Der Fachbereich Medizintechnik und Technomathematik erfüllt die ihm durch das Hochschulgesetz (HG) und die Grundordnung (GO) der FH Aachen zugewiesenen Aufgaben. Dabei richten sich die Studiengänge und die Forschungsschwerpunkte nach dem vom Rektorat gemäß § 16 Absatz 1 Satz 5 HG festgelegten Hochschulentwicklungsplan. Der Fachbereichsrat ist gegenüber dem Rektorat gemäß § 16 Absatz 5 HG auskunftspflichtig.

§ 2 | Organe des Fachbereichs; Vertretungsregelungen

(1) Organe des Fachbereichs sind:

- das Dekanat
- der Fachbereichsrat

(2) Das Dekanat besteht aus

- der Dekanin oder dem Dekan,
- zwei Prodekaninnen und/oder Prodekanen aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer sowie
- einer weiteren Prodekanin oder einem weiteren Prodekan aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und
- einer Prodekanin oder einem Prodekan aus der Gruppe der Studierenden.

(3) Die Dekanin oder der Dekan vertritt den Fachbereich innerhalb der Hochschule. Die Dekanin oder der Dekan wird durch eine Prodekanin oder einen Prodekan vertreten, die oder der der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern angehören muss.

§ 3 | Fachbereichsrat

(1) Dem Fachbereichsrat gehören gemäß § 9 Absatz 1 GO als stimmberechtigte Mitglieder an:

1. sieben Vertreterinnen oder Vertreter der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer;
2. zwei Vertreterinnen oder Vertreter der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter;
3. eine Vertreterin oder ein Vertreter der Gruppe der weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter;
4. drei Vertreterinnen oder Vertreter der Gruppe der Studierenden.

(2) Nicht stimmberechtigte Mitglieder des Fachbereichsrats sind die Mitglieder des Dekanats. Sie haben Antrags- und Rederecht.

(3) Der Fachbereichsrat wählt aus dem Kreis seiner Mitglieder eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden. Wenn die oder der Vorsitzende gleichzeitig Dekanin oder Dekan ist, gilt Absatz 2 entsprechend.

§ 4 | Studienbeirat

(1) Der Studienbeirat berät den Fachbereichsrat und die Dekanin oder den Dekan insbesondere in Angelegenheiten der Studienreform, der Evaluation von Studium und Lehre sowie bei dem Erlass und den Änderungen von Prüfungsordnungen. Die Aufgaben ergeben sich aus den §§ 28 Absatz 8 und 64 Absatz 1 HG.

(2) Der Studienbeirat besteht aus

1. der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder der Person, die nach § 26 Absatz 2 Satz 4 HG beauftragt wurde, als Vorsitzender oder Vorsitzendem,
2. drei studentischen Vertreterinnen oder Vertretern; dies können die drei stimmberechtigten studentischen Fachbereichsratsmitglieder sein,
3. einer weiteren Vertreterin oder einem weiteren Vertreter aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer,

4. einer Vertreterin oder einem Vertreter der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, soweit sie Lehraufgaben übernehmen.

(3) Sollte sich bei Abstimmungen im Gremium eine Stimmgleichheit ergeben, so ist die Stimme der oder des Vorsitzenden ausschlaggebend.

(4) Die Vertreterinnen und Vertreter nach Absatz 2, Nummern 4 und 5 werden gemäß § 28 der Wahlordnung der FH Aachen (Wahlen in Gremien) gewählt. Die Amtszeit entspricht der Amtszeit des Fachbereichsrats.

§ 5 | Abwahl und gleichzeitige Neuwahl der Dekanin oder des Dekans

(1) Die Abwahl der Dekanin oder des Dekans erfolgt im Wege des konstruktiven Misstrauensvotums durch eine Neuwahl mit der Mehrheit von drei Vierteln der stimmberechtigten Mitglieder des Fachbereichsrates (10 Stimmen).

(2) Der Antrag auf Neuwahl muss von mindestens der Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder des Fachbereichsrates gestellt werden.

(3) Die oder der Vorsitzende des Fachbereichsrates lädt bei Vorliegen der Voraussetzungen gemäß Absatz 2 unverzüglich unter Einhaltung einer Ladungsfrist von mindestens zehn Werktagen zur Neuwahl ein. Ist die Dekanin oder Dekan gleichzeitig Vorsitzende oder Vorsitzender des Fachbereichsrates, wird die Einladung zur Neuwahl von der oder dem Dienstältesten aus der Gruppe der stimmberechtigten Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer ausgesprochen. Vor der Neuwahl soll den Mitgliedern sowie der Dekanin oder dem Dekan Gelegenheit zur Aussprache gegeben werden.

(4) Die Bestätigung der Neuwahl durch die Rektorin oder den Rektor muss unverzüglich eingeholt werden. Die Leitung des Fachbereichs wird bis zum Vorliegen der Bestätigung von der Vertretung der Dekanin oder des Dekans gemäß § 2 Absatz 2 Satz 2 wahrgenommen.

§ 6 | Beirat

(1) Die Ausrichtung des Fachbereichs in Lehre, Weiterbildung und Forschung kann für jede Studienganglinie durch einen fachkundigen Beirat begleitet werden. Die Einrichtung eines Beirats für eine Studienganglinie muss hierzu vom Fachbereichsrat beschlossen werden. Der Beschluss gilt für eine Amtszeit der Mitglieder des jeweiligen Beirats.

(2) Jeder eingerichtete Beirat setzt sich aus Vertreterinnen und Vertretern der Wirtschaft, Industrie und Forschung zusammen. Er besteht jeweils aus maximal acht Mitgliedern.

(3) Die Mitglieder werden auf Vorschlag der Dekanin oder des Dekans vom Fachbereichsrat gewählt.

(4) Die Amtszeit der Mitglieder des jeweiligen Beirats beträgt vier Jahre und beginnt zum 1. September eines Wahljahres. Wiederwahl ist möglich.

(5) Der Beirat tagt in der Regel einmal im Semester auf Einladung und unter Vorsitz der Dekanin oder des Dekans.

(6) An den Sitzungen nehmen Vertreterinnen und Vertreter des Dekanats teil. Die Sitzungen des Beirats sind für die Mitglieder des Fachbereichsrates öffentlich; auf Wunsch des Beirats kann die Öffentlichkeit erweitert werden.

§ 7 | Geschäftsordnung

Sofern sich der Fachbereichsrat keine eigene Geschäftsordnung gibt, gilt die Verfahrensordnung der FH Aachen.

§ 8 | Qualitätsverbesserungskommission; Vertrauensdozentin/-dozent; weitere Ausschüsse und Kommissionen

(1) Zur Verbesserung der Qualität in Lehre und Studium bildet der Fachbereich gemäß § 4 Absatz 3 Studiumsqualitätsgesetz eine Qualitätsverbesserungskommission.

(2) Der Qualitätsverbesserungskommission gehören an:

- drei stimmberechtigte Vertreterinnen oder Vertreter der Gruppe der Studierenden,
- zwei stimmberechtigte Vertreterinnen oder Vertreter der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer.

(3) Die Vertreterinnen oder Vertreter der jeweiligen Gruppen gemäß Absatz 2 werden von den stimmberechtigten Mitgliedern des Fachbereichsrates nach Gruppen getrennt gewählt. Vorschlagsberechtigt sind die Fachbereichsratsmitglieder. Für die Amtszeit der Kommissionsmitglieder gilt § 8 Absatz 3 GO entsprechend; sie endet in jedem Fall mit Ablauf der Amtszeit des amtierenden Fachbereichsrates.

(4) Die Kommission wählt in ihrer konstituierenden Sitzung aus dem Kreis ihrer stimmberechtigten Mitglieder eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden sowie eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter.

(5) Für den Rücktritt und die Nachwahl gelten die Vorschriften der §§ 3 und 24 der Wahlordnung entsprechend.

(6) Der Fachbereichsrat wählt auf Vorschlag der Fachschaft zwei Vertrauensdozentinnen oder Vertrauensdozenten, je eine oder einen aus dem Bereich Medizintechnik bzw. Technomathematik. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich. Der Fachbereichsrat kann die Wahl auf den Fachschaftsrat delegieren.

(7) Zur Unterstützung seiner Aufgabenerfüllung kann der Fachbereichsrat weitere Ausschüsse und Kommissionen einrichten.

§ 9 | Prüfungsordnungen

Prüfungsordnungen sind zur Beschlussfassung dem Fachbereichsrat vorzulegen. Die Beteiligung der Studierenden gemäß § 64 Absatz 1 HG erfolgt durch die studentischen Mitglieder des Fachbereichsrates. Das Votum der studentischen Mitglieder ist im Protokoll festzuhalten. Das Protokoll sowie ein eventuell schriftlich vorgelegtes Sondervotum der studentischen Mitglieder ist der zuständigen Senatskommission vorzulegen.

§ 10 | Änderung der Fachbereichsordnung

Eine Änderung der Fachbereichsordnung bedarf der Mehrheit der Stimmen der Mitglieder (7 Stimmen) des Fachbereichsrates.

§ 11 | Studiengangleitungen

(1) Die Studiengangleitungen werden nach einem Kommissionsmodell eingerichtet gemäß der Leitlinien zur Einrichtung von Studiengangleitungen an der FH Aachen, Anhang, Punkt D.

(2) Eine Studiengangleitung ist in der Regel für einen konkreten Studiengang zuständig und vertritt diesen Studiengang nach innen und bei Bedarf nach außen. Bei unterschiedlichen Studiengangvarianten oder bei thematisch großer Nähe zweier Studiengänge kann eine Studiengangleitung auch für mehrere Studiengänge verantwortlich sein. Das Dekanat legt die Zahl der Studiengangleitungen fest, ernennt deren Mitglieder und macht diese fachbereichs- sowie hochschulweit bekannt.

(3) Jede Studiengangleitung besteht mindestens aus zwei professoralen hauptamtlich Lehrenden des Fachbereiches, die nach eigener Absprache festlegen, wer die Rollen des offiziellen Studiengangleiters

bzw. der offiziellen Studiengangleiterin und wer die Rolle des Stellvertreters oder der Stellvertreterin übernimmt.

(4) Die Studiengangleitung kann entscheiden, auch weitere Mitglieder aus den Reihen der Studierenden und der (wissenschaftlichen) Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in die Studiengangleitung zu berufen.

(5) Die Aufgaben der Studiengangleitung (siehe auch Teil C der Ordnung für Evaluation und Akkreditierung der FH Aachen) sind:

1. Beteiligung am Prozess der studiengangbezogenen Qualitätsentwicklung, u. a.
 - Planung und Durchführung von Qualitätsverbesserungsmaßnahmen,
 - Zusammenarbeit mit der Evaluationskommission des Fachbereichs und weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern im Bereich der Qualitätsentwicklung in Studium und Lehre,
 - Initiierung und Organisation der „Curriculumswerkstatt“ in Abstimmung mit dem ZHQ,
 - Beteiligung am Qualitätsdialog zwischen Fachbereich und Rektorat;
2. Koordination der Einsatz- und Raumplanung für den Studiengang;
3. Koordination der Modulbeauftragten;
4. Sicherstellen der Aktualität des Modulhandbuches;
5. Koordinierung und Mitarbeit im Rahmen von Akkreditierungsverfahren;
6. Umsetzung und Implementierung von Veränderungsbedarfen in Abstimmung mit dem Dekanat.

(6) Alle Studiengangleitungen treffen sich gemeinsam mindestens einmal pro Semester, um zusammen mit dem Dekanat bzw. dem Studiendekan eine erste studiengangübergreifende Planung der Folgesemester sicherzustellen, und gegebenenfalls weitere Themen im Kontext der Planung und Qualitätsentwicklung der Studiengänge zu besprechen.

(7) Im Fall des Bestehens gemeinsamer beschließender Ausschüsse für fachbereichsübergreifende Studiengänge nach § 28 Absatz 6 HG kommen die in Absatz 4 festgeschriebenen Aufgaben von Studiengangleitungen allen Mitgliedern des jeweiligen Ausschusses zu. Die konkrete Wahrnehmung der Aufgaben kann durch den Ausschuss per Geschäftsordnung geregelt werden. Die Anzahl der Mitglieder des Fachbereichs Medizintechnik und Technomathematik sowie die funktionelle und/oder personelle Mitgliederbesetzung werden im Einrichtungsbeschluss des jeweiligen Ausschusses durch den Fachbereichsrat festgelegt.

§ 12 | Gleichstellungsbeauftragte des Fachbereichs

(1) Das Verfahren zur Bestellung der Gleichstellungsbeauftragten und ihrer Stellvertreterinnen wird gemäß § 15 Absatz 1 Landesgleichstellungsgesetz (LGG) NRW im Fachbereich durch die Dekanin bzw. den Dekan geleitet. Hierzu holt er oder sie rechtzeitig Vorschläge ein. Es können bis zu zwei Stellvertreterinnen bestellt werden.

(2) Die Wahl der Gleichstellungsbeauftragten und ihrer Stellvertreterinnen erfolgt durch den Fachbereichsrat mit absoluter Mehrheit. Gewählt werden können die weiblichen Mitglieder des Fachbereichs (§ 15 LGG NRW). Die gewählte Gleichstellungsbeauftragte und ihre Stellvertreterinnen sind anschließend durch die Dekanin bzw. den Dekan zu bestellen.

(3) Die Amtszeit der Gleichstellungsbeauftragten und ihrer Stellvertreterinnen beginnt in Anwendung des § 14 GO zum 01.09. des Wahljahres. Die Amtszeit beträgt vier Jahre, bei studentischen Mitgliedern ein Jahr. Wiederwahl ist möglich.

§ 13 | Inkrafttreten und Veröffentlichung

(1) Diese Fachbereichsordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der FH Aachen (FH-Mitteilungen) in Kraft. Gleichzeitig tritt die Fachbereichsordnung vom 2. Juli 2008 (FH-Mitteilung Nr. 76/2008), zuletzt geändert durch Änderungsordnung vom 12. Juli 2018 (FH-Mitteilung Nr. 113/2018) außer Kraft.

(2) Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Fachbereichsrates des Fachbereichs Medizintechnik und Technomathematik vom 1. März 2022.

Hinweis nach § 12 Absatz 5 HG:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Hochschulgesetzes oder des Ordnungs- oder sonstigen autonomen Rechts der FH Aachen kann gegen diese Ordnung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- b) das Rektorat hat den Beschluss des zuständigen Gremiums vorher beanstandet oder
- c) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Aachen, den 10. März 2022

Der Rektor
der FH Aachen

gez. Pietschmann

Prof. Dr. Bernd P. Pietschmann